

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

D. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim

[urn:nbn:de:bsz:31-189911](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189911)

Dr. Franz Fischer, Assistenzarzt.

4 Hilfsärzte (Karl Hergt, Dr. Leopold Oster, Dr. Wilhelm Nadler, Dr. Wilhelm Stark), 1 Direktionsgehilfe (Diakonus Dr. Freyburger), 1 Apotheker, 2 Oberwärter, 1 Bademeister, 30 Wärter, 16 Privatwärter, 3 Oberwärterinnen, 1 Gesellschafterin, 35 Wärterinnen, 26 Privatwärterinnen.

Johann Harter, Verwalter. (X)-L.D.M.2.-(W).

1 Dekonom, 1 Buchhalter, 1 Verwaltungsgehilfe, 1 Aktuar, 1 Schreibgehilfe, 1 Hausmeister, 1 Kanzleidiener und 3 Thorwarte, zugleich für die Gebietsnachtwache, 5 Werkmeister, 1 Schustergehilfe, 1 Schneider, 1 Maurergehilfe, 2 Schreinergehilfen, 1 Schlossergehilfe, 1 Sattler, 1 Maler, 2 Bäcker, 1 Metzger, 1 Gärtner, 1 Gärtnergehilfe, 1 Metzler, 2 Kutscher und 1 Stallknecht, 1 Heizer, 1 Brunnenmeister, 1 Straßewart, 1 Stöher, 1 Weißzeugbeschießerin, 12 Waschehilfsinnen, 1 Köchin, 8 Küchenmädchen.

Hausgeistliche: Georg Hafner, evang. Pfarrer. (X)-(W).

Liborius Peter, kath. Pfarrer. (X)3a.

1 Musiklehrer, zugleich Organist.

D. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

Auch diese Anstalt ist, wie Jlenau, Staatsanstalt. Sie besitzt mit einem Filial- und dem neuerdings erworbenen ehemaligen Amtsrevisoratsgebäude nunmehr die Einrichtungen für 680 Kranke beiderlei Geschlechts und ist immer vollständig besetzt.

Stand am 31. Dezember 1887: 325 männliche und 351 weibliche, zusammen 676 Kranke, die weitaus überwiegende Zahl der Kranken sind unheilbare Seelengestörte; etwa 10 Prozent davon sind Epileptische.

Die Direktion der Anstalt führt, wie in Jlenau, ein Arzt, dem drei Hilfsärzte zur Seite stehen.

In Bezug auf die Verwaltung der Anstalt und die Aufsicht über diese, sowie in Beziehung auf die Verpflegung der Kranken und die für deren Unterhalt zu leistenden Vergütungen bestehen ganz dieselben Einrichtungen und Vorschriften, wie in Jlenau.

Das Statut der Anstalt ist im Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. 33 von 1869 veröffentlicht.

Rudolf Walther, Medizinalrath und Direktor. (X)3a-

(X)-(W).

Assistenzarzt:

3 Hilfsärzte (Dr. Otto Feldbausch, Dr. Ludwig Gerson, Franz Seldner), 2 Oberwärter, 1 Bademeister, 25 Wärter, 2 Privatwärter, 2 Oberwärterinnen, 36 Wärterinnen, 1 Privatwärterin.

Leopold Brenzinger, Verwalter. (X.-M.)

1 Buchhalter, 1 Verwaltungsassistent, 1 Verwaltungsgehilfe, 1 Hausmeister und Defonomieaufseher, 1 Kanzleidiener, 6 Werkmeister, welche zugleich Wärter sind, und zwar 1 Maurer, 1 Sattler, 1 Schlosser, 1 Schneider, 1 Schreiner, 1 Schuster, 2 Bäcker, 1 Gärtner, 2 Thorwarte, 1 Weißzeugbeschießerin, 7 Waschgehilfinnen, 2 Köchinnen, 7 Küchenmädchen, 1 Küchengehilfe.

Hausgeistliche: Friedrich Brombacher, Stadtpfarrer.

Adalbert Pyšzka, Pfarrer.

Karl Weiß, Pfarrverweser.

Hauslehrer, zugleich Organist, 1 israelitischer Lehrer, 1 Kirchendiener.

E. Armenbad in Baden.

In dem Armenbad zu Baden wird solchen armen Kranken, welche nach ärztlichem Gutachten von dem Gebrauche der Badener Thermen (Trinken oder Baden) Genesung oder wenigstens Linderung ihrer Leiden erwarten können, während der Sommermonate unentgeltlich Verpflegung und ärztliche Behandlung gewährt.

Soweit Räume verfügbar sind, ist die Aufnahme in das Armenbad auch weniger bemittelten Kranken gestattet, welche die Kost selbst zu bestreiten haben.

Unter der gleichen Voraussetzung ist auch die Aufnahme von Mannschaften des XIV. und XV. Armeekorps gestattet.

Die aus Staatsmitteln unterhaltene Anstalt besitzt die Zimmer- und Badeeinrichtung für 60 Kranke und ist in der Regel vom Anfang Mai bis Ende September vollständig besetzt.

Die Aufsicht über die Anstalt führt die aus dem Bezirksbeamten, 2 Ärzten und 4 weiteren Mitgliedern bestehende Badanstalten-Kommission in Baden, die in Angelegenheiten des Armenbades dem Verwaltungshof und in letzter Reihe dem Ministerium des Innern untergeordnet ist.

Hausarzt: Dr. Hermann Deffinger, Bezirksarzt. S. o.

1 Hausmeister.

F. Polizeiliches Arbeitshaus in Bislau.

In diese Anstalt werden Personen aufgenommen, welche wiederholt wegen Landstreicherei, Bettels, gewerbsmäßiger Unzucht, Arbeitscheu u. s. w. bestraft und der Landes-Polizeibehörde überwiesen worden sind. (§ 362 d. R.St.G.) Die Aufgabe der Anstalt ist, diese Leute an eine regelmäßige Beschäftigung zu gewöhnen.

Die Aufnahme ordnet der betreffende Landeskommissär an.

Hof- und Staatshandbuch 1888.

Gedruckt 3. Februar 1888.